



Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

der

Altenrhein Luftfahrt GmbH, Wien, Austria

und deren

Zweigniederlassung in Altenrhein, Schweiz

T. +41 71 858 51 60

E. info@peoples.ch

AGB VERSION AGA (3) 28.05.2018

Inhaltsübersicht

1 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	4
1.1 Begriffsbestimmungen.....	4
1.2. Anwendungsbereich.....	8
2 Flugschein (Ticket)	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Gültigkeitsdauer	8
3 Flugpreise, Tarife, Steuern und Zuschläge	9
3.1 Ticket- und Flugpreise.....	9
3.2 Anwendbare Steuern, Gebühren und Zuschläge	9
3.3 Währung.....	9
4 Buchungsvorgang	9
4.1 Keine Sitzplatzreservierung	9
4.2 Ausstellung des Tickets.....	10
4.3 Verwendung von persönlichen Daten.....	10
4.4 Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons.....	10
5 Rechtzeitiges Eintreffen zur Abfertigung	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Boarding	10
5.3 Haftung.....	10
6 Beförderungsbeschränkungen und Verweigerung der Beförderung	11
6.1 Recht zur Verweigerung der Beförderung	11
6.2 Ansprüche bei Verweigerung der Beförderung	11
6.3 Spezielle Beförderung	11
7 Behandlung von Gepäck	11
7.1 Frei- und Übergepäck.....	11
7.2 Nicht als Gepäck akzeptierte Gegenstände.....	12
7.3 Recht auf Verweigerung der Beförderung von Reisegepäck	12
7.4 Aufgegebenes Gepäck.....	12
7.5 Handgepäck – nicht aufgegebenes Gepäck	12
7.6 Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks.....	13
7.7 Tiere	13
8 Flugpläne, Stornierungen von Flügen und Verspätungen	14
8.1 Flugpläne.....	14
8.2 Stornierung, Änderung und Verspätung von Flügen	14
9 Erstattung	15
9.1 Allgemeines	15
9.2 Adressat der Rückzahlung.....	15
9.3 Währung.....	15

10 Verhalten an Bord des Flugzeuges	14
10.1 Allgemeines	14
10.2 Elektronische Geräte	15
10.3 Konsumation von Mitgebrachten Speisen und Getränken	15
10.4 Rauchen	15
11 Reisedokumente und Reiseformalitäten	15
11.1 Reisedokumente	15
11.2 Einreiseverweigerung	15
11.3 Zollkontrolle	16
12 Haftung für Schäden	16
13 Abänderungen und Verzicht	16
14 Gerichtsstand und Anwendbares Recht	16

1 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1.1 Begriffsbestimmungen

Soweit nicht anders definiert, haben die in diesen AGB verwendeten Begriffe folgende Bedeutung:

Ø „Abfertigung“

Ist der Vorgang, bei welchem der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen persönlich, telefonisch oder online bekannt gibt, die gebuchte Beförderungsleistung auf einem bestimmten Flug in Anspruch zu nehmen und nach Identifizierung und Überprüfung der Berechtigung, befördert zu werden, eine Einsteigkarte (Boarding Pass) und, falls er aufgegebenes Gepäck befördern läßt, eine Gepäckseinlösemарke erhält.

Ø „Airline Code“

ist ein Code, bestehend aus 2 Symbolen oder 3 Buchstaben, der einem Luftfahrtunternehmen zugeordnet ist.

Ø „Beförderungsvertrag“

Die Vereinbarung zwischen einem Luftfahrtunternehmen oder einem Reiseveranstalter einerseits und einer juristischen oder natürlichen Person andererseits, einen oder mehrere Fluggäste auf einer bestimmten Strecke durch ein Luftfahrtunternehmen zu befördern.

Ø „Berechtigung zur Beförderung“

Die Berechtigung, auf einer bestimmten Strecke durch ein Luftfahrtunternehmen befördert zu werden. Diese steht ausnahmslos und unübertragbar der im Flugschein und im Boarding Pass genannten Person zu.

Ø „Boarding“

Der Vorgang des Einsteigens der Fluggäste vom Aufruf am Flugsteig bis zum Einnehmen des Sitzplatzes im Flugzeug

Ø „Boarding Pass“ (Einsteigkarte)

Ein bei der Abfertigung auf den Namen des Fluggasts ausgestellt und diesem ausgehändigtes Dokument, das die Berechtigung zur Beförderung auf dem daraus ersichtlichen Flug nachweist. Mit Aushändigung der Einsteigkarte wird ein Sitzplatz verbindlich zugewiesen, das Luftfahrtunternehmen ist jedoch jederzeit berechtigt, die Zuweisung des Sitzplatzes zu ändern.

Ø „Buchung“

Die durch den Fluggast oder einen Dritten vorgenommene Reservierung einer hinsichtlich Zeit, Strecke und Fluggast bestimmten Beförderungsleistung im Luftverkehr. Die Zulässigkeit der Änderung dieser Reservierung (Umbuchung oder Stornierung) kann in Abhängigkeit vom anwendbaren Tarif eingeschränkt oder unzulässig sein.

Ø „Check-In“

Siehe Abfertigung

Ø „Flugschein“

das in welcher Form auch immer vom Luftfahrtunternehmen oder einem von diesem ermächtigten Dritten (zB Reiseveranstalter) erstellte Dokument, das für den Fluggast bestimmt ist und die wesentlichen Bestimmungen des Beförderungsvertrags zusammenfasst. Der Teil des Tickets, der den Vermerk „Flight Coupon“ oder „good for passage“ enthält oder im Falle des elektronischen Tickets der elektronische Coupon, ist das den Anspruch auf Beförderungsleistung begründende Dokument. Es gibt die einzelnen Orte an, zwischen denen der Coupon zur Beförderung berechtigt. Der Flugschein ist ausnahmslos unübertragbar. In Abhängigkeit vom gebuchten Tarif kann das Luftfahrtunternehmen eine Übertragung auf eine andere Person (sog. „name change“) gegen eine Gebühr zulassen.

Ø „Fluggast / Passagier“

ist jede natürliche Person, die aufgrund eines Beförderungsvertrages vom ausführenden Luftfahrtunternehmen in einem Flugzeug befördert wird oder werden soll

Ø „Flugnummer“

Die von einem Luftfahrtunternehmen vergebene Kurzbezeichnung eines durchzuführenden Fluges, die jederzeit geändert werden kann

Ø „Flugpreis“

ist das für die Beförderung eines Fluggasts auf einer bestimmten Strecke und zu einem bestimmten Zeitpunkt gemäß dem anzuwendenden oder gewählten Tarif zu entrichtende Entgelt, ausschließlich Steuern und Gebühren (siehe Punkt 3) .

Ø „Flugunterbrechung“

ist die geplante Unterbrechung der Beförderung an einem Ort zwischen Abflug- und Bestimmungsflughafen.

Ø „Gepäck“

sind die persönlichen Gegenstände, die der Fluggast während der Beförderung mit sich führt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst dieser Begriff sowohl aufgegebenes als auch nicht aufgegebenes Gepäck(Handgepäck).

Ø „Aufgegebenes Gepäck“

ist Gepäck, das dem Luftfahrtunternehmen vom Fluggast bei der Abfertigung anvertraut wurde und für das eine Gepäcksmarke ausgestellt wurde.

Ø „Freigepäck“

ist jenes Gepäck des Fluggastes, das aufgrund des entrichteten Flugpreises ohne gesonderte Berechnung befördert wird. In Abhängigkeit vom anwendbaren Tarif und aus Sicherheitsgründen unterliegen sowohl das aufgegebenes Gepäck als auch das Handgepäck Beschränkungen nach Größe, Gewicht, Stückzahl und Inhalt.

Ø „Nicht aufgegebenes Gepäck“ (Handgepäck)

ist das Gepäck des Fluggastes mit Ausnahme des aufgegebenen Gepäcks, das in den Fluggastraum mitgenommen wird und aus Sicherheitsgründen Beschränkungen nach Größe, Gewicht und Inhalt unterliegt.

Ø „Gepäcksmarke“

ist ein anlässlich der Abfertigung zur Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestelltes Dokument. Sie besteht aus der Gepäcksanhängemarke, die am Gepäck befestigt wird und aus der Gepäckseinlösemarke, die dem Fluggast ausgehändigt wird.

Ø „Itinerary Receipt“

ist ein vom vertraglichen Luftfahrtunternehmen oder vom Reiseveranstalter ausgestelltes Dokument, in dem der Name des Passagiers und Informationen zur geplanten Beförderung enthalten sind.

Ø „Luftfahrtunternehmen (auch: Luftfrachtführer)“

ist ein von der zuständigen Behörde zur gewerblichen Beförderung von Passagieren zugelassenes Unternehmen. Hat es den Beförderungsvertrag geschlossen, wird es Vertragliches Luftfahrtunternehmen genannt, erbringt es die Beförderungsleistung, wird es Ausführendes Luftfahrtunternehmen genannt-

Ø „MÜ“

bezeichnet das Montrealer Übereinkommen von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr. Es regelt Fragen der Schadenshaftung und ist gemäß VO 889/2002/EG bzw. Verordnung über den Lufttransport (SR 748.411) auf alle Beförderungen durch Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bzw. der Schweiz anzuwenden.

Ø „Person mit eingeschränkter Mobilität“ (PRM – Person with Reduced Mobility)

Ist ein Fluggast, dessen Mobilität aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist, weshalb er der Unterstützung und Anpassung der allen Fluggästen zur Verfügung gestellten Dienstleistungen an seine Bedürfnisse bedarf.

Ø „Schlichtungsstelle“

Ist die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Bereich Flug, Linke Wienzeile 4/1, 1060 WIEN (www.apf.gv.at)

Ø „Spätestes Check-In“

ist jener Zeitpunkt, der vom ausführenden Luftfahrtunternehmen bestimmt wurde, zu dem sämtliche Check-In-Formalitäten erledigt sein müssen und der Fluggast seinen Boarding-Pass erhalten hat. In der Regel liegt dieser Zeitpunkt 60 Minuten vor der geplanten Abflugzeit. Das ausführende Luftfahrtunternehmen ist berechtigt, einen Fluggast, der nach diesem Zeitpunkt am Check-In Schalter eintrifft, von der Beförderung auszuschließen.

Ø „Spätestes Einsteigen (Latest Boarding)“

ist jener Zeitpunkt, der vom ausführenden Luftfahrtunternehmen bestimmt wurde, zu dem sich der Fluggast am Flugsteig („Gate“) einzufinden und zum Einsteigen bereit zu halten hat. In der Regel liegt dieser Zeitpunkt 30 Minuten vor der geplanten Abflugzeit. Das ausführende Luftfahrtunternehmen ist berechtigt, einen Fluggast, der nach diesem Zeitpunkt am Flugsteig eintrifft, von der Beförderung auszuschließen.

Ø „Tarif“

ist das vom Luftfahrtunternehmen verlaubliche Entgelt, das für die Beförderung eines Fluggastes und allenfalls seines Gepäcks unter den ebenfalls genannten Bedingungen zu entrichten ist.

Ø „Ticket“

Siehe Flugschein

Ø „Unbegleiteter Minderjähriger“ (UMNR - Unaccompanied Minor)

Ein minderjähriger Fluggast, der eine Beförderungsleistung in Anspruch nimmt oder nehmen will, ohne durch eine berechtigte Aufsichtsperson begleitet zu sein. Gemäß den Vorgaben der International Air Transport Association (IATA Recommended Practices 1753) werden UMNR unter 12 Lebensjahren nur befördert, wenn sie vom Eintreffen am Abflugort bis zur Ankunft am Bestimmungsort durch Personal des Luftfahrtunternehmens oder des Flugplatzbetreibers betreut bzw. beaufsichtigt sind. Dieser Service wird nur gegen Voranmeldung beim ausführenden Luftfahrtunternehmen und gegen Entgelt angeboten.

Ø „Vereinbarte Zwischenlandeorte“

sind Orte, mit Ausnahme des Abflug- und des Bestimmungsortes, welche im Beförderungsvertrag als solche benannt oder in Flugplänen veröffentlicht sind.

Ø „Vertragsbedingungen“

Sind die Bestimmungen, die den Inhalt des Beförderungsvertrages regeln

Ø „Wertdeklaration“

Die spätestens bei der Abfertigung zwischen dem Fluggast und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen getroffene Vereinbarung, den Haftungshöchstbetrag gemäß Art. 22 MÜ für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck gegen Entrichtung des im Tarif des Luftfahrtunternehmens vorgesehenen Betrages zu erhöhen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist eine solche Erhöhung nur bis zu einem Betrag von EUR 5.000,- möglich.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Allgemeines

Die Altenrhein Luftfahrt GmbH (kurz People's oder PE) schließt Beförderungsverträge ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen. Widerspricht der Fluggast oder die Person, die für den Fluggast den Beförderungsvertrag schließen will, diesen AGB, oder fordert die Geltung eigener AGB, kommt ein Beförderungsvertrag nicht zustande.

People's ist berechtigt, die Durchführung der vertraglich vereinbarten Beförderungsleistungen ganz oder teilweise an ein ausführendes Luftfahrtunternehmen als Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

1.2.2 Verhältnis mit anderen Rechtsvorschriften

Neben diesen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten die in luftfahrtüblicher Weise und auf der Homepage www.peoples.ch veröffentlichten Tarife. Zwingenden Rechtsvorschriften gehen den Tarifen und diesen AGB vor.

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB unter dem jeweils anwendbaren Recht ungültig ist, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB dennoch gültig.

1.2.3 Charterflüge

Die von Reisebüros oder Reiseveranstaltern abgeschlossenen Chartervereinbarungen sind ebenfalls unter diesen AGB abgeschlossen. Es gelten daher auch auf den von Dritten angebotenen Charterflügen mit People's diese AGB in vollem Umfang.

2 Flugschein (Ticket)

2.1 Allgemeines

Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen darf das ausführende Luftfahrtunternehmen nur den im Flugschein und auf der Einsteigkarte genannten Fluggast befördern. Der Fluggast muss daher jederzeit in der Lage sein, jene Dokumente, die zu Ihrer Identifikation nötig sind, vorzulegen (gültiger Pass oder Personalausweis).

Der Flugschein ist ausnahmslos unübertragbar. In Abhängigkeit vom gebuchten Tarif kann das vertragliche Luftfahrtunternehmen eine Übertragung auf eine andere Person (sog. „name change“) gegen eine Gebühr zulassen.

In Abhängigkeit vom gebuchten Tarif kann die Umbuchung auf eine anderen als den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beförderungsvertrages gewählten Flug oder die Erstattung eines nicht in Anspruch genommenen Flugscheins ausgeschlossen oder nur eingeschränkt möglich sein.

Die diesbezüglichen Bestimmungen ebenso wie die für Änderungen, Umbuchungen und Erstattungen verrechneten Entgelte sind im Tarifblatt und der [Gebührenübersicht](#) verlaublich.

2.2 Gültigkeitsdauer

Die Flugscheine zum Normaltarif sind in der Regel 1 Jahr ab Ausstellung zur Beförderung gültig. Flugscheine, die zu anderen als dem Normaltarif ausgestellt sind, können abweichende Gültigkeitszeiträume aufweisen. Die diesbezüglichen Details sind aus dem Tarifblatt ersichtlich.

Jede Buchung wird unabhängig vom gewählten Tarif storniert, sofern der Fluggast nicht zum Zeitpunkt des Spätesten Check-In zur Abfertigung erscheint, oder nach erfolgter Abfertigung sich nicht zum Zeitpunkt des Spätesten Einsteigens am Flugsteig einfindet.

In Abhängigkeit vom gewählten Tarif kann eine solche Stornierung ohne Anspruch auf Umbuchung oder Rückerstattung erfolgen.

3 Flugpreise, Tarife, Steuern und Zuschläge

3.1 Ticket- und Flugpreise

Flugpreise gelten nur für die Beförderung vom tatsächlichen Abflugs- zum Bestimmungsort, ausgenommen anderes ist ausdrücklich vereinbart. In den Flugpreisen ist die Vergütung von Bodentransportdiensten zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtterminals nicht miteingeschlossen. Der Flugpreis wird in Übereinstimmung mit den verlautbarten Tarifen berechnet, welche am Tag der Zahlung des Tickets für die gewählte Reiseroute zu einem bestimmten Datum gelten. Eine nachträgliche Änderung der Reiseroute oder des Datums der Reise kann in Abhängigkeit vom gewählten Tarif ausgeschlossen oder nur gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts möglich sein.

3.2 Anwendbare Steuern, Gebühren und Zuschläge

Anwendbare Steuern, Gebühren und Zuschläge, die durch Regierungs- oder sonstige Behörden oder von Flughafenbetreibern oder anderen Unternehmen eingehoben werden, sind vom Fluggast zu tragen. Beim Kauf des Flugscheins werden diese Steuern, Gebühren und Zuschläge gesondert ausgewiesen.

Die Steuern, Gebühren und Zuschläge unterliegen laufenden Änderungen und können auch nach dem Tag der Ausstellung des Flugscheins erhöht werden und können vor Reiseantritt jederzeit nachverrechnet werden.

People's ist berechtigt, für Buchungen und sonstige allfällige Dienstleistungen zusätzlich zum Flugpreis die im Tarifblatt und der Gebührenübersicht verlautbarten Gebühren zu verrechnen [verlinken].

3.3 Währung

Falls keine andere Regelung aufgrund des Tarifes vorliegt, ist der Preis des Tickets in Euro zu bezahlen.

4 Buchungsvorgang

4.1 Keine Sitzplatzreservierung

Aus betrieblichen Gründen kann die Reservierung von bestimmten Sitzplätzen im Flugzeug nicht garantiert werden. Das ausführende Luftfahrtunternehmen und ebenso die Kabinenbesatzung sind jederzeit, auch während des Fluges, berechtigt, dem Fluggast einen anderen als den auf der Einsteigkarte vermerkten oder vom Fluggast vorreservierten Sitzplatz zuweisen. Dies kann aus operationellen, Sicherheits- oder sonstigen Gründen erforderlich sein.

4.2 Ausstellung des Tickets

Der Beförderungsvertrag kommt erst mit vollständiger Bezahlung des am Abschluß des Buchungsvorgangs genannten Flugpreises zustande. Erst danach wird der Flugschein ausgestellt.

4.3 Verwendung von persönlichen Daten

People's verwendet die personenbezogenen Daten des Flugastes oder der den Beförderungsvertrag schließenden Person (falls diese vom Fluggast verschieden ist) ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und stets nur, sofern und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist, oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht. Die personenbezogenen Daten werden daher insbesondere verwendet für Zwecke des Kaufs und der Bezahlung des/der maßgeblichen Flugscheine/s, die Erfüllung des Beförderungsvertrages und aller damit zusammenhängenden Nebenleistungen sowie der Durchführung von Einreise- und Zollabfertigungsverfahren. Weitere Informationen sind der [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.

4.4 Reihenfolge der Benutzung der Flugcoupons

In Abhängigkeit vom gebuchten Tarif kann es für die Gültigkeit des Flugscheins notwendig sein, dass die gebuchte Reihenfolge der einzelnen Flüge eingehalten wird. Details sind aus dem Tarifblatt ersichtlich.

5 Rechtzeitiges Eintreffen zur Abfertigung

5.1 Check-In

Der spätestmögliche Zeitpunkt für das Check In hängt von unterschiedlichen Faktoren wie der Größe und Organisation des Flughafens, der Anzahl der Passagiere, den Sicherheitskontrollen, und Ähnlichem ab.

In Altenrhein ist der Annahmeschluß zur Abfertigung (Spätestes Check-In) 45 Minuten, an allen anderen Flughäfen 60-90 Minuten vor der geplanten Abflugzeit.

Falls der Fluggast diese Zeiten nicht einhält, kann die Buchung gestrichen und die Beförderung verweigert werden.

5.2 Boarding

Beim Check In wird der Zeitpunkt des Spätesten Einsteigens, in der Regel 30 Minuten vor der geplanten Abflugzeit, bekannt gegeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss sich der Fluggast beim entsprechenden Flugsteig einfinden. Falls der Fluggast diese Zeiten nicht einhält, kann die Buchung gestrichen und die Beförderung verweigert werden.

5.3 Haftung

Weder das vertragliche noch das ausführende Luftfahrtunternehmen haften für irgendeinen Schaden, der dem Fluggast aus der Nichteinhaltung seiner obigen Verpflichtungen entsteht.

6 Beförderungsbeschränkungen und Verweigerung der Beförderung

6.1 Recht zur Verweigerung der Beförderung

Das vertragliche oder das ausführende Luftfahrtunternehmen dürfen dem Fluggast oder seinem Gepäck die Beförderung verweigern, wenn einer der folgenden Umstände eintritt oder der begründete Verdacht besteht, dass einer der folgenden Umstände eintreten kann:

- a) Die Einhaltung von nationalen oder internationalen Vorschriften der Beförderung entgegensteht.
- b) Die Beförderung die Sicherheit, Komfort oder Gesundheit der anderen Passagiere oder der Crew beeinträchtigt, gefährdet oder bedroht.
- c) Der Fluggast sich oder sein Gepäck nicht der Sicherheitskontrolle unterzogen hat;
- d) Der körperliche oder geistige Zustand des Fluggasts (dazu zählt auch die Beeinträchtigung durch Drogen, Alkohol, Medikamente oder Krankheit) eine Gefahr für die Sicherheit, eine Beeinträchtigung von Komfort oder Gesundheit der anderen Passagiere oder der Crew darstellen kann oder könnte.
- e) Der Flugpreis inkl. Zuschläge, Gebühren, Steuern, Abgaben und nachverrechneter Anteile davon vor Abflug nicht zur Gänze bezahlt ist
- f) Der Fluggast nicht beweisen kann, dass er die Person ist, auf die das Ticket ausgestellt wurde.
- g) Der Fluggast Sicherheits-, Warn- und sonstigen Vorschriften nicht beachtet.
- h) Die vom Fluggast mitgeführten Reisedokumente offensichtlich für die Ausgangs-, Ziel-, Transit- und mögliche Ausweichdestination nicht gültig sind.

6.2 Ansprüche bei Verweigerung der Beförderung

Wird ein Fluggast aus einem der in Absatz 6.1 genannten Gründe von der Beförderung ausgeschlossen oder wird aus einem dieser Gründe dessen Platzbuchung gestrichen, so erhält er keine Erstattung des Flugpreises. Im Übrigen haften weder das vertragliche noch das ausführende Luftfahrtunternehmen für irgendeinen Schaden, die dem Fluggast aus der Nichteinhaltung einer Verpflichtung im Zusammenhang mit einer Bestimmung dieses gesamten Punktes 6 erwachsen.

6.3 Spezielle Beförderung

Die Beförderung von Kranken, unbegleiteten Minderjährigen, Schwangeren, Personen mit Beeinträchtigung oder von anderen Personen, die einer speziellen Unterstützung bedürfen, muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflugzeitpunkt mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen vereinbart werden.

7 Behandlung von Gepäck

7.1 Frei- und Übergepäck

Gepäck wird in dem im vereinbarten Tarif bestimmtem Ausmaß und innerhalb der dort verlautbarten Größen- und Gewichtsgrenzen kostenfrei befördert. Die entsprechenden Bestimmungen sind aus dem Tarifblatt ersichtlich. Gepäck, das über dieses Ausmaß hinausgeht, stellt Übergepäck dar und kann nur mit Zustimmung des ausführenden Luftfahrtunternehmens befördert werden. Für die Beförderung von Übergepäck sind vor dem Abflug die im Tarifblatt verlautbarten Zuschläge zum Flugpreis zu entrichten.

7.2 Nicht als Gepäck akzeptierte Gegenstände

Folgende Gegenstände sind in Übereinstimmungen mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften nicht als Gepäck zugelassen:

- a) Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit von Fluggerät, Personen oder Gegenständen an Bord zu gefährden. Insbesondere sind dies Gegenstände, die von der ICAO (International Civil Aviation Association) und der IATA (International Air Transport Association) als unzulässig verlautbart sind;
- b) Gegenstände, deren Transport nach den nationalen oder internationalen Gesetzen jener Staaten, die während der Flugreise in irgendeiner Weise berührt werden oder möglicherweise berührt werden, nicht erlaubt ist.
- c) Gegenstände, die aufgrund ihrer Unsicherheit, des Gewichts, der Größe oder Form, aufgrund der ihnen innewohnenden Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit, Verderblichkeit oder anderer Natur, welche die Möglichkeit zum Transport beeinträchtigt, für den Transport in der Luft nach unserer Auffassung nicht geeignet sind.
- d) Gegenstände, die nach Auffassung des ausführenden Luftfahrtunternehmens nicht oder unzureichend verpackt sind. Informationen über akzeptierte Verpackungsmaterialien und -Methoden erhält der Fluggast auf Anfrage.
- e) Waffen oder Munition. Ausgenommen davon Waffen und Munition zu Sportzwecken sofern diese in gesichertem Zustand, entladen und gesichert verpackt als aufgegebenes Gepäck mitgeführt werden. Ein Transport von diesen Gegenständen im nicht aufgegebenen Gepäck ist unter keinen Umständen erlaubt.
- f) Geld, Schmuck, Preziosen, Edelmetalle, Computer, teure oder empfindliche elektronische oder optische Geräte, Medikamente, Edelmetalle, Schlüssel, Wertpapiere, Effekten, Dokumente, Reisepässe, Ausweispapiere, Muster oder andere Gegenstände von besonderem Wert dürfen nicht als aufgegebenes Gepäck transportiert werden. People's lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für die soeben bezeichnete Gegenstände sowohl in Bezug auf Verlust als auch Beschädigung ab.

7.3 Recht auf Verweigerung der Beförderung von Reisegepäck

Die Beförderung von Gegenständen, wie sie unter Punkt 7.2 genannt sind, kann vom ausführenden Luftfahrtunternehmen jederzeit, also auch während einer bereits begonnenen Beförderung, abgelehnt werden.

Aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit kann die Beförderung von Gepäck auf einen späteren Flug verschoben werden. Im Regelfall wird das Gepäck des Fluggastes jedoch gemeinsam mit diesem im gleichen Flugzeug befördert. .

7.4 Aufgegebenes Gepäck

Bei Übergabe des aufgegebenen Gepäcks nimmt das ausführende Luftfahrtunternehmen dieses in Obhut und stellt für jedes Gepäckstück eine Gepäckmarke aus.

Jedes Gepäckstück muss mit dem Namen des Fluggasts oder einer anderen Möglichkeit der Identifikation versehen sein.

7.5 Handgepäck – nicht aufgegebenes Gepäck

Die maximale Größe und das maximale Gewicht des nicht aufgegebenen Gepäcks ist auf dem Ticket ersichtlich oder kann in unserer Reservierungszentrale erfragt werden. Es muss auf alle Fälle in die

Gepäckfächer passen oder unter einem Sitz verstaubar sein. Andernfalls muss es aufgegeben werden.

Gegenstände, die für den Transport im Laderaum nicht geeignet sind (z.B. Musikinstrumente) können nur dann in der Kabine mitgenommen werden, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflugzeitpunkt entsprechend informiert wurde und explizit die Zustimmung dazu erteilt hat.

7.6 Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks

- a) Der Fluggast ist verpflichtet, sein Gepäck entgegenzunehmen, sobald es am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung zur Abholung bereitgestellt ist. Falls das Gepäck nicht innerhalb angemessener Frist abgeholt wird, wird es vom ausführenden Luftfahrtunternehmen kostenpflichtig eingelagert.
- b) Das aufgegebenes Gepäck wird dem Inhaber der Gepäckmarke ausgehändigt, dies ohne , Überprüfung dahingehend, dass der Inhaber der Gepäckmarke der berechnigte Empfänger des auszuliefernden Gepäcks ist.. Die Auslieferung des Gepäcks erfolgt an dem in der Gepäckmarke vermerkten Bestimmungsort.
- c) Nimmt der Inhaber der Gepäckmarke das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist. Eine Beanstandung beschädigter Gepäckstücke muss unmittelbar nach Übernahme des aufgegebenen Gepäckstücks am Gepäckschalter in der Ankunftshalle durch den rechtmäßigen Besitzer erfolgen.

7.7 Tiere

- a) Der Transport von Tieren ist vom Fluggast spätestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Abflug per Email oder fernmündlich in der Reservierungszentrale [Kontaktdaten verlinken] anzumelden.
- b) Die Beförderung von Hunden, Katzen, domestizierten Vögeln und anderen Haustieren unterliegt der Zustimmung des ausführenden Luftfahrtunternehmens und kann nicht garantiert werden. Sie setzt voraus, dass die Tiere ordnungsgemäß in geeigneten Versandkäfigen eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transitpapieren versehen sind. Das ausführende Luftfahrtunternehmen behält sich vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen, und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen.
- c) Das Gewicht der mitgeführten Tiere sowie das Gewicht der Versandkäfige und des mitgeführten Tierfutters sind nicht im Freigepäck des Fluggastes enthalten. Das für die Beförderung von Tieren verrechnete Entgelt ist gewichtsabhängig und aus der [Tarifübersicht](#) ersichtlich.
- d) Blindenhunde sowie deren Versandkäfige werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigepäckgrenze des Fluggastes befördert.
- e) Für die Annahme von Kleintieren oder Blindenhunden zur Beförderung ist Voraussetzung, dass der Fluggast die volle Verantwortung für das Tier übernimmt. Weder das vertragliche noch das ausführende Luftfahrtunternehmen haften für die Verletzungen oder den Tod des Tieres, noch für dessen Verlust, Verspätung oder Erkrankung, noch dafür, dass die Einreise nach den oder die Durchreise durch die jeweiligen Staaten gestattet wird, es sei denn, es hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

8 Flugpläne, Stornierungen von Flügen und Verspätungen

8.1 Flugpläne und Änderung von Flügen

Die in Flugplänen angegebenen Zeiten können sich zwischen dem Datum der Publikation und dem Datum der Reise ändern. Diese Zeiten sind daher nicht garantiert und stellen auch nicht einen Teil des Beförderungsvertrages dar. Die Bestimmungen der VO(EG) 261/2004 bleiben unberührt. Anlässlich der Buchung wird der Fluggast über die vorgesehenen Flugzeiten informiert; diese sind auch auf dem Flugschein angegeben.

Über allfällige Änderungen der Abflugzeiten wird der Fluggast auf dem von ihm anlässlich der Buchung gewählten Weg informiert. Sollten die geänderten Flugzeiten für den Fluggast nicht akzeptabel sein, wird der entrichtete Flugpreis rückerstattet.

8.2 Stornierung und Verspätung von Flügen

Sollte ein Flug verspätet sein oder gestrichen werden, stehen dem Fluggast die Ansprüche gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 261/2004](#) über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen zu.

9 Erstattung

9.1 Allgemeines

Eine Erstattung des Flugpreises findet in Übereinstimmung mit den anwendbaren Tarifbestimmungen statt. Bei nicht erstattungsfähigen Tarifen sind lediglich die nicht verbrauchten Gebühren abzüglich des tarifmäßigen Bearbeitungsentgelts erstattungsfähig.

9.2 Adressat der Rückzahlung

Der Erstattungsbetrag wird ausnahmslos durch Banküberweisung oder Rückbuchung auf die zur Zahlung benutzte Kreditkarte an die Person ausgezahlt, die den Flugpreis bezahlt hatte.

9.3 Währung

Alle Rückzahlungen unterliegen den staatlichen Gesetzen, Vorschriften und Anweisungen des Landes, in dem der Flugschein ursprünglich gekauft wurde, und jenes Landes, in dem die Rückzahlung getätigt wird. Vorbehaltlich der obigen Bestimmung werden Rückzahlungen in der Währung vorgenommen, in welcher der Flugpreis bezahlt wurde.

10 Verhalten an Bord des Flugzeuges

10.1 Allgemeines

Der Fluggast hat sich an Bord des Flugzeuges die internationalen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, jederzeit die Anweisungen der Besatzung zu befolgen und sich im Übrigen so zu verhalten, dass:

- a) die Sicherheit der Flugdurchführung, andere an Bord befindliche Personen oder Gegenstände nicht gefährdet werden,
- b) die Besatzung bei der Ausführung Ihrer Arbeit nicht behindert wird

- c) anderen Passagieren oder der Besatzung keine Unannehmlichkeiten, Schaden oder Verletzungen zugefügt werden. Nach international geltendem Recht übt der Kommandant des Fluges an Bord Polizeigewalt aus und ist befugt, jene Maßnahmen zu ergreifen, die er für geeignet erachtet, um ein solches Verhalten zu unterbinden. Das Luftfahrtunternehmen behält sich das Recht vor, Fluggästen die gegen die Verhaltensregeln an Bord verstoßen, die Weiterbeförderung zu verweigern und für das Fehlverhalten an Bord zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

10.2 Elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen müssen während des Fluges an Bord elektronische Geräte, wie z. B. Tablets, Mobiltelefone, Laptops, tragbare Tongeräte, CD-Player, ausgeschaltet sein oder sich im Flugmodus befinden. Geräte, die klein genug sind, dass sie in der Sitztasche vor dem Fluggast Platz finden, dürfen während Start und Landung im Flugmodus verwendet werden. Größere Geräte müssen im Gepäckfach oder unter dem Vordersitz verstaut werden. Elektronische Spielkonsolen oder Sendegeräte inkl. ferngesteuerte Spielzeuge und Walkie-Talkies dürfen an Bord ausnahmslos nicht betrieben werden. Die Verwendung von Hörbehelfen und Herzschrittmachern ist erlaubt.

10.3 Konsumation von Mitgebrachten Speisen und Getränken

Das Konsumieren von mitgebrachten Getränken und Speisen ist untersagt, ausgenommen sind nicht-alkoholische Getränke, Snacks und Süßigkeiten, deren Gebinde in der Sitztasche vor dem Fluggast Platz finden.

10.4 Rauchen

Das Rauchen an Bord ist ausnahmslos nicht gestattet.

11. Reisedokumente und Reiseformalitäten

11.1 Reisedokumente

Der Fluggast ist für die Beschaffung und Aufbewahrung der für Ihre Ein-, Durch- und Ausreise notwendigen Dokumente, Unterlagen, Visa, Bestätigungen betreffend seine Gesundheit oder sonstiger allfällig notwendiger Dokumente oder Papiere, die nach den Bestimmungen und Gesetzen der Länder, die durch Ihre Reise berührt werden, vorgeschrieben sind, selbst verantwortlich. Über Aufforderung ist der Fluggast verpflichtet, dem Luftfahrtunternehmen zu gestatten, von diesen Dokumenten, Papieren, Unterlagen, Visa, Bestätigungen etc. Kopien anzufertigen und zu verwenden. Passagieren ohne gültige Reisedokumente wird die Beförderung verweigert. Ein Führerschein ist auch innerhalb des Schengen-Raums kein gültiges Reisedokument.

11.2 Einreiseverweigerung

Falls dem Fluggast die Einreise verweigert wird, hat er alle daraus entstehenden Kosten inklusive Strafen, Bußgeldern, erhöhte Verwaltungsabgaben, Vorlagekosten, etc., auch wenn sie dem Luftfahrtunternehmen in Rechnung gestellt worden sind, zu bezahlen.

Die Kosten für einen allenfalls notwendigen Rücktransport sind ebenfalls vom Fluggast zu ersetzen.

11.3 Zollkontrolle

Die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Reisegepäcks inklusive Beaufsichtigung und Anwesenheit bei den erforderlichen Amtshandlungen, obliegt der alleinigen Verantwortung des Fluggastes.

12 Haftung für Schäden

Für Schäden, die der Fluggast anlässlich der Erfüllung des Beförderungsvertrags erleidet, haften das vertragliche oder das ausführende Luftfahrtunternehmen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen sind hier ersichtlich:

- Haftung für [Personenschäden](#)
- Haftung für [Gepäckschäden](#)
- Haftung für [Schäden durch Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung](#)

13 Abänderungen und Verzicht

Keiner der Agenten, Bediensteten oder Bevollmächtigten von People's ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen oder sonstige Bestimmungen zu ergänzen, abzuändern oder auf deren Anwendung zu verzichten.

14 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Der zwischen People's und dem Fluggast abgeschlossene Beförderungsvertrag unterliegt Österreichischem Recht.

Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen wird als Gerichtsstand das für Wien-Innere Stadt sachlich in Frage kommende Gericht vereinbart.

Altenrhein Luftfahrt GmbH, Office Park 3, Top312, 1300 Flughafen Wien

Tel: +43 5572 203 610

E-Mail: info@peoples.ch

Ausgabe AGB 05/18